|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0650 |
| Titel | Gesundheitsdirektion (Stellenplan). |
| Datum | 25.03.1944 |
| P. | 274–275 |

[*p. 274*] Am 23. Juli 1943 genehmigte der Regierungsrat mit den Beschlüssen Nrn. 2084 und 2086 die Stellenpläne der Direktionskanzlei und der Abteilung für das Anstaltswesen der Gesundheitsdirektion. Dieser wurden für die Amtsdauer 1943/47 folgende Wahlstellen eingeräumt:

1. Für die Direktionskanzlei:

1 Direktionssekretär Besoldungsklasse 16,

1 medizinischer Berater Besoldungsklasse 15,

1 Kanzleisekretär I. Klasse Besoldungsklasse 7,

3 Kanzlisten II. Klasse Besoldungsklasse 3,

1 Kanzlist III. Klasse Besoldungsklasse 1.

2. Für die Abteilung für das Anstaltswesen:

1 Vorsteher Besoldungsklasse 15,

2 Revisoren II. Klasse Besoldungsklasse 9,

1 Kanzleisekretär I. Klasse Besoldungsklasse 7,

2 Kanzlisten II. Klasse Besoldungsklasse 3,

3 Kanzlisten III. Klasse Besoldungsklasse 1.

Mit Beschluß Nr. 2124 vom 23. Juli 1943 wurde der bisherige Direktionssekretär der Gesundheitsdirektion zum Direktionssekretär der Armendirektion gewählt. Bis heute ist der Posten des Direktionssekretärs nicht besetzt worden. Dadurch bietet sich Gelegenheit, die Zweckmäßigkeit der bisherigen Organisation einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. Die seither gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, daß der Stellenplan einer Änderung bedarf.

Die Abteilung für das Anstaltswesen, die sich mit allen Anstaltsfragen befaßt und in deren Sachgebiet wegen des engen Zusammenhanges mit den Krankenhäusern und Polikliniken auch die Krankenversicherung fällt, besorgt den größeren Teil der Geschäfte der Gesundheitsdirektion. Mit dem weiteren Ausbau der Krankenhäuser und Sanatorien (Neu- oder Umbau der Kantonsspitäler Zürich und Winterthur, der Kreisspitäler Männedorf und Rüti, der zürcherischen Heil- // [*p. 275*] Stätte Wald usw.) werden die Anstaltsprobleme an Bedeutung noch zunehmen.

Der Umfang der übrigen Geschäfte der Gesundheitsdirektion ist demgegenüber etwas kleiner. Soweit sie medizinischer Natur sind, werden sie zudem vom medizinischen Berater bearbeitet.

Aus seinem Aufgabenkreis ergibt sich, daß der mit dem Anstalts- und Krankenkassenwesen betraute Funktionär sich ständig auch mit den wichtigsten Vorkommnissen auf dem Gebiete der Gesundheitspolitik zu befassen hat. Es empfiehlt sich daher, ihm die Leitung aller Direktionsgeschäfte zu übertragen und ihn zum Direktionssekretär zu ernennen. Dafür ist die Stelle eines Vorstehers für das Anstaltswesen aufzuheben. Anderseits wird sich der medizinische Berater in vermehrtem Maße mit den Anstaltsfragen vom medizinischen Gesichtspunkt aus zu beschäftigen haben.

Die Bearbeitung rechtlicher Fragen der Gesundheitsdirektion tritt hinter denjenigen wirtschaftlicher und medizinischer Natur zurück. Trotzdem kann die Gesundheitsdirektion auf die Mitarbeit eines Juristen nicht verzichten. Sie beantragt daher die Schaffung der Stelle eines Sekretärs, der je nach der Person des Anwärters in die 9. oder 12. Besoldungsklasse eingereiht werden soll.

Direktionssekretär, medizinischer Berater und Sekretär werden für beide Abteilungen der Direktion, Gesundheils- und Anstaltswesen tätig sein, da sich hinsichtlich ihres Aufgabenkreises eine scharfe Trennung nicht gut durchführen läßt.

Die vorgeschlagene Regelung verstößt allerdings gegen die Norm, daß die Direktionssekretärposten mit Juristen zu besetzen sind. Bei der Gesundheitsdirektion liegen jedoch heute besondere Verhältnisse vor. In Anbetracht der besonderen Umstände sowie der Tatsache, daß der Gesundheitsdirektion in der Person des Dr. Wenzel eine sehr qualifizierte Kraft zur Verfügung steht, kann von der obgenannten Regel eine Ausnahme gemacht werden. Damit soll jedoch die Frage für den Fall, daß der Direktionssekretärposten bei der Gesundheitsdirektion früher oder später wieder vakant werden sollte, nicht präjudiziert sein. Bei einem späteren Nachfolger Dr. Wenzels wird sorgfältig geprüft werden müssen, ob wiederum von der Regel, daß Direktionssekretärposten durch Juristen zu besetzen seien, abgewichen werden kann.

Nach Vornahme dieser Änderungen, die keine Vermehrung der Wahlstellen notwendig macht, wird die Gesundheitsdirektion nachstehende Gliederung aufweisen und sich hinsichtlich des Personals wie folgt zusammensetzen:

1 Direktionssekretär

1 medizinischer Berater

1 Sekretär I. oder II. Klasse Abteilung für das Gesundheitswesen:

1 Kanzleisekretär I. Klasse 3 Kanzlisten II. Klasse

1 Kanzlist III. Klasse Abteilung für das Anstaltswesen:

2 Revisoren II. Klasse

1 Kanzleisekretär I. Klasse

2 Kanzlisten II. Klasse

3 Kanzlisten III. Klasse

Bei diesem Aufbau ist beabsichtigt, je einen Funktionär der Abteilung für Gesundheitswesen und der Abteilung für Anstaltswesen mit leitender Funktion im Sinne selbständiger Behandlung minderwichtiger administrativer Geschäfte der Abteilung zu betrauen.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens und der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Stellenplan der Gesundheitsdirektion wird in teilweiser Abänderung der Regierungsratsbeschlüsse Nr. 2084 und 2086 vom 23. Juli 1943 für den Rest der laufenden Amtsdauer 1943/47 wie folgt festgelegt:

1 Direktionssekretär Besoldungsklasse 16

1 medizinischer Berater Besoldungsklasse 15

1 Sekretär I. oder II. Klasse Besoldungsklasse 12 oder 9 Abteilung für das Gesundheitswesen:

1 Kanzleisekretär Besoldungsklasse 7

3 Kanzlisten II. Klasse Besoldungsklasse 3

1 Kanzlist III. Klasse Besoldungsklasse 1 Abteilung für das Anstaltswesen:

2 Revisoren II. Klasse Besoldungsklasse 9

1 Kanzleisekretär Besoldungsklasse 7

2 Kanzlisten II. Klasse Besoldungsklasse 3

3 Kanzlisten III. Klasse Besoldungsklasse 1

II. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Gesundheitswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]